

gebäude versicherung⁺ luzern

wir sichern und versichern

Kaminfegerarbeiten **Reinigung und Feuerschau**

Weisungsblatt 4/1, Juli 2019



gebäude versicherung¹ luzern

wir sichern und versichern

Um die Personensicherheit und den Brandschutz zu gewährleisten, unterstehen Feuerungsanlagen, wie beispielsweise eine Ölheizung, einer besonderen Aufsicht durch den Kaminfegermeister. Deshalb sind die Anlagen in regelmässigen Abständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz, SRL Nr. 740
- Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, SRL Nr. 740a
- Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF, insbesondere Richtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»

Allgemeines

- Dieses Weisungsblatt gilt für Feuerungsanlagen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen.
- Alle Feuerungs- und Abgasanlagen müssen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durch den Kaminfegermeister kontrolliert sowie sorgfältig und gründlich gereinigt werden.
- Mit der Kontrolle und Reinigung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert sowie Lufthygiene, Energieeffizienz und Betriebssicherheit von Feuerungsaggregaten und -einrichtungen gewährleistet werden.
- Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen darf nur durch einen zugelassenen Kaminfegermeister und seine Angestellten vorgenommen werden.
- Zu reinigen und kontrollieren sind insbesondere das Feuerungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Einrichtungen zur Ableitung der Abgase und der Kondensate.
- Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so ist dies vor der Ausführung dem von der Gemeinde bezeichneten Feuerschauer anzuzeigen. Bevor die Anlagen eingedeckt oder verputzt werden, sind sie dem Feuerschauer zur Kontrolle anzumelden. Die Kosten dieser Kontrollen müssen vom Bauherrn bezahlt werden.
- Anlässlich der Reinigung hat der Kaminfeger die Feuerungs- und Abgasanlagen sowie die Heizungsräume hinsichtlich Feuersicherheit zu kontrollieren.

Die Aufwendungen für diese periodische Feuererschau müssen vom Gebäudeeigentümer bezahlt werden.

Fristen

- Die Anlagen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen:

| Feuerungsanlage | < 70 kW | > 70 kW |
|-----------------------------------|-------------------|----------------|
| Anlage für gasförmige Brennstoffe | 1x in 2 Jahren | 1x pro Jahr |
| Anlage für flüssige Brennstoffe | 1x pro Jahr | |
| Anlage für feste Brennstoffe | 1x pro Jahr * | |

* Sofern nur gelegentlich in Betrieb (z. B. Cheminée, Cheminéeöfen usw.): Frist nach Absprache mit dem Kaminfegermeister

- Eine Reinigung von Komponenten einer wärmetechnischen Anlage ist nötig, wenn
 - der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, welche die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können;
 - eine optische Kontrolle nicht möglich ist.
- Die angegebenen Fristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der wärmetechnischen Anlagen bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist, in Absprache zwischen Kaminfegermeister und Gebäudeeigentümer, von den festgelegten Fristen abzuweichen.
- Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Wartung in der Heizperiode vorzunehmen.

Kontrolle / Reinigung

- Die Kontrolle/Reinigung einer wärmetechnischen Anlage umfasst im Allgemeinen folgende Punkte:

| Komponenten | Kontrollpunkte |
|---|---|
| Heizungsräume und Aufstellungsräume für Feuerungsaggregat | <ul style="list-style-type: none"> – Nutzung und Zugänglichkeit – Brandabschnittbildung, Bauart und Ausbau – Unterlagsplatte, Vorbelag, Rückwand – Raumbelüftung |
| Brennstoffe | <ul style="list-style-type: none"> – Lagerraum – Lagermengen – Abstände zum Feuerungsaggregat – Dichtigkeit von Gasarmaturen und -verschraubungen – Entsorgung von Asche |
| Feuerungsaggregate | <ul style="list-style-type: none"> – Zugänglichkeit – Sicherheitsabstände – Sicherheitseinrichtungen – Feuerungstechnische Einrichtungen – Abgasführende Teile – Verbrennungsrückstände und Ablagerungen – Verbrennungsluftzufuhr |
| Abgasanlage, Kamine und Verbindungsrohre | <ul style="list-style-type: none"> – Schacht, Ummauerung – Sicherheitsabstände – Verbrennungsrückstände und Ablagerungen – Dichtigkeit – Reinigungsöffnungen – Abgasventilatoren – Mess- und Sicherheitseinrichtungen – Zubehör |
| Kondensatführende Teile | <ul style="list-style-type: none"> – Ableitungen – Rückstände |

Vollzug

- Verantwortlich für die Durchführung der Reinigungen und die Einhaltung der Reinigungsfristen ist der Gebäudeeigentümer.
- Er muss die Reinigungen belegen können, namentlich mittels Rechnungen oder visierter Eintragungen im Service-Heft der Feuerungsanlage.
- Der Eigentümer muss einen zugelassenen Kaminfegermeister mit den Arbeiten beauftragen. Eine Liste der zugelassenen Fachpersonen ist unter www.gvl.ch einsehbar.
- Einen kantonalen Kaminfegertarif gibt es nicht mehr. Der Eigentümer und der Kaminfeger einigen sich über die Leistungen und den Tarif bilateral.
- Werden die vorgeschriebenen oder vereinbarten Kontroll- und Reinigungsarbeiten nicht im festgelegten Turnus durchgeführt, drohen dem Gebäudeeigentümer im Schadenfall, ausgehend von der Feuerungs- oder Abgasanlage, Bussen, Anzeigen oder Kürzungen der Versicherungsleistungen.
- Werden anlässlich der periodischen Feuerschau feuerpolizeiliche Mängel entdeckt, muss der Kaminfeger die Mängel dem Eigentümer melden. Der Eigentümer ist für die Beseitigung der Mängel verantwortlich. Werden die Mängel nicht innert angemessener Frist behoben, ist der Kaminfeger verpflichtet, den Fall an die Gebäudeversicherung Luzern zu überweisen.
- Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrags ist eine freiwillige Massnahme der Gebäudeeigentümer. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein Reparatur- und Störungsservice sowie ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Der Servicevertrag ersetzt die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle (und wenn nötig Reinigung) durch den Kaminfeger nicht.

Es brennt – was tun?

| | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's? Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten |

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
www.gvl.ch